

An

der Eöbl. k. k. Hohenrath von Bayern
zu St. Nijel

Der gesehrigten Beneficiat stellt auf Grund der
Gesehrigten vom 15. Februar 1877. / R. G. Bl. 498 / das förmliche
Aufsagen der Absorption der der Pfarre der Bene-
ficiats laut beilegender Zahlungsbezüge zugunsten
Gebühren-Äquivalenz von 3 fl. 42 kr. ö. W. für
die Jahre 1878, 1879. u. 1880, da auf der Seite vom
Jahre 1878 der neue Einkommen der Beneficiats den
Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, je weit darunter
steht, und seit 1878 keine neuen Zuwachs gekommen ist.
Auch der gesehrigten Beneficiat der Gebühren-Äquivalenz
pro 1878 mit 3 fl. 42 kr. bereits eingezahlt hat, wie im
Zahlungsbezug verpflichtet ist, so bittet so bittet er auf
den Zweck der Zahlung der beim k. k. Hohenrath der
indekte gezahlt zu Gebühren-Äquivalenz pro 1878.

St. Nijel den 21ten Juni 1878



Joseph Petollus Expositus

Da

Hier Lächel. k. k. Bezirks-Kaufmannschaft

zu Bannum

Laat Decret vom 26.ten July k. k. N. 4899. zugestalt
 dem 3.ten Bezirk soll Matrikulinstruktur mein fest
 zur Einsetzung der Religionsabstandbestimmung
 in so fern seit dem Jahre 1870 ein gewalt an bewoglichen
 oder unbewoglichen Anträgen an der Pfänderstellung
 finden hat, oder wenn die selben nicht sind
 werden.

Da aber seit dem Jahre 1870 kein Gewalt sondern
 bewoglichen oder unbewoglichen Anträgen an der Pfänder
 und auf einen neuen die selben gemacht worden sind.
 so glaubt Matrikulinstruktur nicht bewogen können
 fest sein eingestellt zu werden, sondern es genügt
 ein bloß festzusetzen, was eintritt erfolgt

H. Migil den 6.ten August 1875

Joseph Alois Collas di
 Expositus.

113. Für fest sein wurde auf eingereicht mit dem Einsetzen,
 das seit dem Jahre 1870 kein Gewalt sondern an bewoglichen
 oder unbewoglichen Anträgen an der Pfänderstellung
 ein neuer die selben gemacht worden.

H. Migil den 6.ten August 1875.

J. N.

Bischof - 1875

An

Die Loblige A. A. Bezirksgerichtspräsident

Lohnen.

Gemein überausdem Herrn Abtrogneustan

- / Das Bittgenfug an die hiesige l. l. Huldgebarn
in die hiesige eine gütige Einwilligung nicht
einem Bittgenfug zu einem nachdrücklichen Abtrogneustan
Nützung aus dem neuen f. Bittgenfug bewilligen
Bittgenfug zu Abtrogneustan nachdrückliches Bittgenfug.
/ Zu dem Ende legt es eine nützlich gestellte Abtrogneustan
nicht jäherlichem Einverständnis mit der Bitte selbst zu be-
nützen, was Bittgenfug eine zweite, aber gütiglich
/ abgeordnet Bittgenfug bezeugt, wann die eine nicht nach dem
Lohn, das der Abtrogneustan nützlich gestellt ist, - das ist jenseit
Zeit hat sich die Einverständnis nicht wesentlich gemacht.

H. Miel Dr. 20. Jan. 1874

Hofrat Dr. Ballarpi Expositus

En Gärflöding h. h. Hallfaldner

Paul.

den Gefälligkeit ein nützliches Annehmen bezieht,
und so ein nützliches Annehmen bezieht, und
da alle Labormittel in jetziger Zeit theuer sind,
und da es noch et was auf diese Beschränkung, und
auf ein nützliches Annehmen bezieht, und
so noch et was auf diese Beschränkung, und
in dieser Exposition, und bei einem nützlichen Annehmen
bezieht ein nützliches Annehmen bezieht ein nützliches Annehmen,
Beziehung zur Exposition eines nützlichen Annehmens,
zu bitten:

H. Mijil in Freiburg den 20^{ten} July 1874.

Prof. Hallam's Expository